

2014/ Nr. 104 vom 18. Dezember 2014

Der Senat hat am 9. Dezember 2014 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**383. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**384. Einrichtung des Universitätslehrganges „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**385. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“**

**386. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen – Analyse – Prävention“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**387. Einrichtung des Universitätslehrganges „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen – Analyse – Prävention“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**388. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen  
– Analyse – Prävention“**

# **383. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, AbsolventInnen für Karrieremöglichkeiten auf dem Gebiet der internationalen (para)Diplomatie (in internationalen bzw. europäischen Institutionen, in öffentlichen Einrichtungen, in internationalen Missionen in global tätigen Wirtschaftsunternehmen sowie in Organisationen der Zivilgesellschaft, etc.) weiterzubilden.

Angestrebte Lernergebnisse:

- Analysefähigkeit inter- und intrastaatlicher Konflikte und deren Konsequenzen sowie Erstellung von Lösungsmodellen
- Anwendung von theoretischem Wissen in praxisrelevanten Bereichen der Politik-, Rechts und Wirtschaftswissenschaften, sodass die AbsolventInnen für die Übernahme einer Führungsposition in einem internationalen Umfeld exzellent vorbereitet sind.
- Fähigkeit zum einschlägigen wissenschaftlichen Publizieren sowie zum Erstellen von konzisen diplomatischen Berichten
- Heranbildung von prospektiver, praktisch-theoretischer Urteilskraft zur Bewältigung komplexer Krisensituationen
- Kenntnisse wissenschaftlicher Diskurse zur Flüchtlingsproblematik, Menschenrechten und Migrationsströmen
- Kritisches Verständnis der Wahrnehmungsdifferenz westlicher und nicht-westlicher Denktraditionen und Sensibilisierung für interkulturelle Differenzen
- Beherrschung des internationalen Netzwerkens mit Hilfe der E-Diplomacy u.a. elektronischer Medien
- Erwerbung praktischer Erfahrungen sowie Umsetzung der erworbenen Kenntnisse

## **§ 2. Studienform**

Der englischsprachige Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür ein bis zwei wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

5 Semester, berufsbegleitend.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.
- (2) Exzellente Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind Voraussetzung.

(3) In allen Fällen bedarf es einer positiven Beurteilung der fachlichen Kompetenzen und Englischkenntnisse im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgelegt wird.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Modules (Fächer)	Courses (Lehrveranstaltungen)	LV- Art	UE	ECTS
<b>0. Academic Environment: Organizing your Studies</b>		SE	<b>16</b>	<b>2</b>
<b>1. Ambivalences of Modernity: Western Political Thought and it's Critique</b>			<b>63</b>	<b>7</b>
	1.1 Western Political Thought	SE	18	2
	1.2 Beyond Western Political Traditions	SE	18	2
	1.3 Negotiating the Ambivalences of Modernity	SE	27	3
<b>2. Conflict and Co-Operation in a Global World</b>			<b>63</b>	<b>7</b>
	2.1 Diplomacy in Difficult Environments I: New Wars Scenarios	SE	18	2
	2.2 Diplomacy in Difficult Environments II: Responsibilities of the International Community	SE	27	3
	2.3 Diplomacy in Difficult Environments III: Ius Post Bellum	SE	18	2
<b>3. Scientific Working Skills</b>			<b>63</b>	<b>7</b>
	3.1 The Quest for Objectivity	SE	27	3
	3.2 Scientific Publishing	SE	18	2
	3.3 Research and Data Processing	SE	18	2
<b>4. Economics in Difficult Environments</b>			<b>63</b>	<b>7</b>
	4.1 Impact of Globalization on Strong and Weak Economies	SE	27	3
	4.2 Economic Policies: 'Trade' versus 'Migration'	SE	18	2
	4.3 Shadow Economies	SE	18	2
<b>5. Migration in a European and International Context</b>			<b>63</b>	<b>7</b>
	5.1 Theories and Policies of Migration	SE	18	2
	5.2 Global and Transnational Migration	SE	18	2
	5.3 Migration in Europe	SE	9	1
	5.4 Migration and Democratic Politics	SE	18	2

<b>6. The Rule of Law in Difficult Environments</b>			<b>63</b>	<b>7</b>
	6.1 Implementing the Rule of Law	SE	36	4
	6.2 International Law in a Comparative Perspective	SE	27	3
<b>7. "Good Governance" in Difficult Environments</b>			<b>63</b>	<b>7</b>
	7.1 The Concept of "Good Governance"	SE	27	3
	7.2 Current Initiatives of Good Governance: Case Studies	SE	18	2
	7.3 Study Trip, Lectures (one week) and Participation at the Academic Council UN (ACUNS)	EX	18	2
<b>8. Security and Development Issues in a Global World</b>	Two Courses (electives)		<b>62</b>	<b>7</b>
	8.1 Security and Development Issues in the Middle East and North Africa	SE	31	3,5
	8.2 Security and Development Issues in Latin America	SE	31	3,5
	8.3 Security and Development Issues in North America	SE	31	3,5
	8.4 Security and Development Issues in Sub-Saharan Africa	SE	31	3,5
	8.5 Security and Development Issues in Asia	SE	31	3,5
<b>9. Diplomacy – Skills and Competences for Internationals</b>			<b>112</b>	<b>14</b>
	9.1 Public Diplomacy, E-Diplomacy, and European Diplomatic Practices	SE	24	3
	9.2 E-Governance	SE	16	2
	9.3 Hermeneutics of Legal Texts in International Politics	SE	16	2
	9.4 International Political Communication	SE	16	2
	9.5 Negotiation and Mediation Skills in International Politics	SE	24	3
	9.6 Language of Diplomacy & Diplomatic Protocol	SE	16	2
<b>10. Professional Residency</b>			<b>32</b>	<b>12</b>
	10.1 Preparation and Supervision	SE	32	4
	10.2. Professional Residency (minimum 5 weeks)	PR		8
<b>11. Methods of Social Sciences</b>			<b>63</b>	<b>7</b>
	11.1 Research Methods of Social Sciences	SE	27	3
	11.2 Research Methods applicable to Master's Thesis	SE	18	2
	11.3 Reporting and Project Drafting	SE	18	2
<b>12. Master Thesis Seminar</b>			<b>37</b>	<b>4</b>
	Master Thesis Seminar	SE	37	4
<b>13. Master Thesis</b>				<b>25</b>
	Elaboration of the Master Thesis			25
<b>UE/ECTS</b>			<b>763</b>	<b>120</b>

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Im Lehrgang ist eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Die Studierenden haben je eine schriftliche Fachprüfung über die in §8 beschriebenen Fächer abzulegen.
- (2) Die Studierenden haben im Fach 10 „Professional Residency“ ein mindestens fünf wöchiges Praktikum zu absolvieren und darüber einen Praktikumsbericht nach einschlägigen Fragestellungen zu verfassen, der positiv beurteilt sein muss.
- (3) Des Weiteren ist eine Master Thesis, die einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu Themen der internationalen Politik sowie der Diplomatie darstellt, mit positiver Beurteilung zu verfassen und zu verteidigen. Die Verteidigung der Master Thesis (Defensio) besteht aus einem Vortrag über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit, einer wissenschaftlichen Diskussion, sowie einer Prüfung durch die Mitglieder der Kommission.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (M.A.) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **384. Einrichtung des Universitätslehrganges „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.12.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **385. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Diplomacy in Difficult Environments, M.A.“ wird mit € 17.200,-- festgelegt.

## **386. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen – Analyse – Prävention“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen – Analyse – Prävention“ hat das Ziel, Fachkräften - primär in führender Position, u.a. in der Aus- und Fortbildung - in den Bereichen weiterführende schulische und berufliche Bildung, Jugendarbeit bzw. Sozialarbeit mit Jugendlichen, muslimische Organisationen, kommunale Integrationsarbeit und Integrationspolitik, sowie öffentliche Sicherheit eine fachliche Qualifikation im Themenfeld neo-salafistische Mobilisierung und Radikalisierung zu vermitteln, die in den jeweiligen Bereichen die Planung und Umsetzung einer hochwertigen Präventionsarbeit unterstützen soll. Zu diesem Zweck werden islam- und religionswissenschaftliche Kenntnisse, soziologische, psychologische und psychoanalytische Kenntnisse, Expertise aus der empirischen Forschung zu neo-salafistischen und djihadistischen Gruppierungen in Europa mit Expertise im Bereich der pädagogischen und sozialarbeiterischen Präventionsarbeit verknüpft.

Im Speziellen hat der Lehrgang das Ziel,

- einen systematischen Überblick zu den Phänomenen des militanten Islamismus, Salafismus („Neofundamentalismus“ oder „Neosalafismus“), Djihadismus und ihrer historischen Entwicklung zu bieten, um diese in einen größeren Zusammenhang einordnen und differenziert beurteilen zu können;
- fundierte Kenntnisse zu vermitteln, um den Mainstream-Islam von extremistischen, djihadistischen Islamauslegungen ebenso wie unterschiedliche salafistische Strömungen unterscheiden zu können, und die neo-salafistischen Richtungen im gesamten Kontext des globalen Islam differenziert einordnen zu können;
- wissenschaftliche Erkenntnisse aus empirischer Forschung zu vermitteln, u.a. zu den Faktoren für Radikalisierungsprozesse bei Jugendlichen im Kontext des militanten Salafismus und des Verhältnisses der unterschiedlichen Faktoren zueinander, und zur transnationalen Vernetzung neo-salafistischer bzw. djihadistischer Gruppen im deutschsprachigen Raum;
- eine fundierte, evidenzbasierte Reflexion zu Fragen der Radikalisierungsprävention und zu gezielten Interventionen zu ermöglichen. Was sind die Grundprobleme von Radikalisierungsprävention? Was sind die institutionellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dafür? Was sind erprobte europäische Ansätze und Modelle von Radikalisierungsprävention und Interventionsmaßnahmen im Fall gefährdeter bzw. radikalierter Jugendlicher?

Folgende Lernergebnisse sind vorgesehen:

- (a) Die Studierenden haben sich mit der historischen Entstehung der verschiedenen salafistischen Denkrichtungen und Strömungen fundiert auseinandergesetzt und ihren Zusammenhang kennengelernt. Sie kennen verschiedene Typologisierungen der salafistischen Strömungen und sind in der Lage, diese Typologisierungsversuche kritisch zu beurteilen. Sie haben sich mit der Ideologie salafistischer Richtungen und Organisationen im Islam kritisch und wissenschaftlich auseinandergesetzt.
- (b) Die Studierenden haben die Problematik der geläufigen Verwendung von Begriffen wie „Salafismus“, „Islamismus“ und „Djihadismus“ auf wissenschaftlicher Basis

reflektiert und sind in der Lage, diese auf differenzierte und sachkundige Weise anzuwenden.

- (c) Die Studierenden sind in der Lage, die neo-salafistischen gewaltbereiten Bewegungen und den militanten Islamismus innerhalb des globalen Islam kritisch und differenziert einzuordnen. Sie können in kritischer, selbständiger und wissenschaftlicher Weise die Frage des öffentlichen Islambildes und Islamdiskurses im Westen bearbeiten.
- (d) Die Studierenden sind mit zentralen Ergebnissen der empirischen Forschung zu militanten neo-salafistischen Bewegungen v.a. in Europa (u.a. zu den Faktoren für Radikalisierungsprozesse bei Jugendlichen und zum Verlauf von solchen Prozessen) vertraut und sind fähig, diese Erkenntnisse in Überlegungen bzw. Planungen für wirksame Präventionsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen umzusetzen.
- (e) Die Studierenden haben theoretische und praktische Kompetenzen im Bereich der Radikalisierungsprävention und der gezielten Interventionsmaßnahmen im Fall von Radikalisierung im Kontext des militanten Neo-Salafismus erworben. Sie sind mit den wichtigsten fachlichen Diskussionen über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Radikalisierungsprävention sowie wichtigen europäischen Programmen und Modellen in diesem Bereich vertraut, um effektive, qualitativ hochwertige Präventionsmaßnahmen zu planen, zu konzipieren und umzusetzen. Sie sind fähig, diese Kenntnisse im Rahmen von Aus- und Fortbildung zu vermitteln.

## **§ 2. Studienform**

Der ULG wird berufsbegleitend angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der berufsbegleitende Lehrgang dauert zwei Semester (15 ECTS-Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt auf Basis folgender Voraussetzungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (Matura) mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

### Modul 1: Systematische und historische Grundlagen (5 ECTS)

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
<b>1 Einführung</b>		<b>2,5</b>	<b>16</b>
	Enttraditionalisierung und radikale Religionsformen in der Moderne	0,5	2
	Begriffsklärungen; zentrale ideologische Elemente des Salafismus	1	8
	Geschichte des Salafismus und Wahhabismus ab dem 18. Jahrhundert	1	6
<b>2 Ideologie, Strategien und Bewegungen des Dihadismus</b>		<b>2,5</b>	<b>16</b>
	Dihadistische Bewegungen und Ideologien im Kontext des globalen Islam	1,5	8
	Dihadistische Strategien im Internet	1	8
<b>SUMME</b>		<b>5</b>	<b>32</b>

\* 1 ECTS = 25 Std. Workload, 1 UE = 45 Minuten Unterricht.

### Modul 2: Interdisziplinäre Analyse (5 ECTS)

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
<b>3 Faktoren für Radikalisierung</b>		<b>2,5</b>	<b>16</b>
	Psychologische und psychoanalytische Zugänge	1	8
	Faktoren für die Radikalisierung von Jugendlichen aus der Sicht der empirischen Forschung	1,5	8
<b>4 Neo-Salafistische Bewegungen im deutschsprachigen Raum</b>		<b>2,5</b>	<b>16</b>
	Entwicklung der neo-salafistischen Strömungen im deutschsprachigen Raum	1	8
	Radikaler Neo-Salafismus und Einsatz sozialer Medien am Beispiel des deutschsprachigen Raums	1,5	8
<b>SUMME</b>		<b>5</b>	<b>32</b>

### Modul 3: Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kontext neo-salafistischer Mobilisierung (5 ECTS)

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
<b>5 Rahmenbedingungen und Methoden der Radikalisierungsprävention</b>		<b>2,5</b>	<b>16</b>
	Radikalisierungsprävention: institutionelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	1	8
	Präventionspraxis in unterschiedlichen Bereichen	1	6
	Radikalisierungsprävention durch Anerkennung pluralistischer Lebensformen und interreligiösem Dialog	0,5	2
<b>6 Modelle, Konzepte und Praxis der Deradikalisierung</b>		<b>2,5</b>	<b>16</b>
	Deradikalisierung bzw. gezielte Interventionsmaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen	1,5	8
	Praktische Erfahrungen im Bereich Interventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen	1	8
<b>SUMME</b>		<b>5</b>	<b>32</b>
<b>GESAMTSUMME LEHRGANG</b>		<b>15</b>	<b>96</b>

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in einer Kombination aus Onlinephasen auf einer Lernplattform und geblockten Präsenzphasen durchgeführt.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs setzt folgende Leistungen voraus:  
Je eine schriftliche Fachprüfung über alle Fächer des §8.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der erforderlichen Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **387. Einrichtung des Universitätslehrganges „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen – Analyse – Prävention“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen – Analyse – Prävention“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.12.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **388. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen – Analyse – Prävention“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neo-Salafistischer Islamismus. Grundlagen – Analyse – Prävention“ wird mit € 3.600,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats